

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktion der AfD**

## **Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und über den Neuzuschnitt der Wahlkreise**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Im Thüringer Landesparlament sitzen im deutschlandweiten Vergleich überdurchschnittlich viele Abgeordnete. Das Landeswahlgesetz schreibt die Anzahl der Repräsentanten im Thüringer Landtag auf 88 Abgeordnete fest, womit ein Abgeordneter rund 25.000 Einwohner repräsentiert. Diese Relation liegt weit über dem deutschlandweiten Verhältnis von einem Abgeordneten auf 43.000 Einwohner.

Diese überdurchschnittliche Repräsentanz im Thüringer Landtag widerspricht nicht nur den Grundsätzen einer sparsamen Verwendung der Steuermittel bei einer Verschuldung des Freistaats von über 15 Milliarden Euro. Die Aufwendungen für die Abgeordneten kosteten im Jahr 2014 über acht Millionen Euro. Aufgrund der progressiv steigenden Grundentschädigung nach Artikel 54 Abs. 2 Verfassung des Freistaats Thüringen, aber auch durch die indexgekoppelte Aufwandsentschädigung steigen die Aufwendungen für Abgeordnete sukzessive an. Für das Jahr 2017 sind bereits über zehn Millionen Euro veranschlagt. Zum Vergleich: Im Jahr 2010 beliefen sich diese Ausgaben noch auf 7,5 Millionen Euro. Höhere Belastungen durch die ansteigende Grunderwerbssteuer, Mittelkürzungen bei den Kommunen und höhere Abgaben für die Bürger stehen mit stetig anwachsenden Ausgaben für das Landesparlament in einem Widerspruch, der aufgelöst werden muss.

Die derzeit im Wahlgesetz festgeschriebene Anzahl der Abgeordneten steht darüber hinaus im Gegensatz zum kontinuierlichen Rückgang der Bevölkerung in Thüringen. Obwohl diese seit Jahrzehnten schrumpft und in den vergangenen 25 Jahren um fast 500.000 Einwohner abgenommen hat, schlägt sich diese Entwicklung nicht in einer Anpassung der Anzahl der Abgeordneten nieder. Im Jahr 1990 vertrat ein Mitglied des Thüringer Landtags noch ca. 30.000 Einwohner. Heute sind es 5.000 weniger. Die regelmäßigen Berichte über die Veränderung der Bevölkerungszahlen in den Landtagswahlkreisen geben über diese Entwicklung Auskunft: Im Bericht der zweiten Legislaturperiode betrug der Landesdurchschnitt noch 56.643 Einwohner pro Wahlkreis, im Jahr 2012 belief er sich nur noch auf 49.679. Mit der sinkenden Einwohnerzahl bei fixer Abgeordnetenanzahl geht nicht nur die schleichende Entwertung der Gleichheit des Stimmgewichts einher. Sie ist zugleich Ausdruck einer schwindenden Legitimation des Parlaments, denn die gleiche Anzahl von Abgeordneten repräsentiert immer weniger Menschen.

**B. Lösung**

Das Wahlgesetz wird mit der Maßgabe geändert, die Anzahl der Abgeordneten zu reduzieren und an ein deutschlandweit durchschnittliches Verhältnis von Abgeordneten zu Einwohnern anzugleichen.

**C. Alternativen**

Unter Beibehaltung der bisherigen Regelung wären im Thüringer Landtag weiterhin überdurchschnittlich viele Abgeordnete vertreten. Diese Regelung würde weder dem Bevölkerungsrückgang noch den finanziellen Erfordernissen Rechnung tragen. Ohne einen Beitrag der Legislative zu dringend notwendigen Sparanstrengungen zur Konsolidierung des Thüringer Landeshaushalts schultern einzig die Bürger die größte Ausgabenlast seit Wiedergründung des Freistaats Thüringen. Mit dieser Ungleichverteilung verliert die Politik an Akzeptanz und Glaubwürdigkeit, was zu weiterer Politikverdrossenheit beitragen kann.

**D. Kosten**

Die Änderung des Wahlgesetzes führt zu jährlichen Einsparungen bei der Grundentschädigung von ca. 1,6 Millionen Euro. Durch die Minderausgaben bei der Aufwandsentschädigung lassen sich jährlich Einsparungen von mindestens 590.000 Euro erzielen. Weitere, nicht bezifferbare Einsparungen resultieren durch Minderausgaben bei den Rentenansprüchen nach § 13 Thüringer Abgeordnetengesetz.

**Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und über den Neuzuschnitt der Wahlkreise**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes**

Das Thüringer Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1  
Zusammensetzung des Landtags und  
Wahlrechtsgrundsätze

(1) Der Landtag besteht, vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen, aber der sieben Legislaturperiode aus 62 Abgeordneten, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

(2) 31 Abgeordnete werden in den Wahlkreisen und 31 Abgeordnete aus Landeslisten gewählt.

(3) Der Landtag wird auf fünf Jahre gewählt (Artikel 50 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen)."

2. Die Anlage zum Thüringer Wahlgesetz wird aufgehoben.

**Artikel 2  
Gesetz über den Neuzuschnitt der Wahlkreise**

§ 1

Das für Inneres zuständige Ministerium erarbeitet bis zum 30. April 2017 gemäß § 1 Abs. 2 Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG) neue Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 4 ThürLWG einen schriftlichen Vorschlag zur Einteilung des Wahlgebietes in 31 Wahlkreise und legt ihn dem Landtag vor.

§ 2

Dem Bericht über die Veränderung der Bevölkerungszahlen in den Landtagswahlkreisen nach § 2 Abs. 4 ThürLWG liegt eine durchschnittliche Bevölkerungszahl der Wahlkreise vom Einunddreißigstel der Einwohner zu Grunde.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****Artikel 1**

Die Änderung des Landeswahlgesetzes bewirkt die Verkleinerung des Thüringer Landtags auf 62 Abgeordnete. Gemäß den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl setzt sich der Landtag zukünftig aus 31 Abgeordneten aus den Wahlkreisen und 31 durch Listenstimme gewählte Abgeordnete zusammen.

Die Reduktion der Zahl der Abgeordneten von 88 auf 62 führt zu einem Verhältnis von Abgeordneten zu Einwohnern von 1:35.000. Mit der Anpassung des Verhältnisses wird nicht nur dem Bevölkerungsrückgang der vergangenen 25 Jahre Rechnung getragen. Zugleich geht sie einen ersten Schritt hin zur Anpassung an das deutschlandweit durchschnittliche Verhältnis von Abgeordneten zu Einwohnern in den Landesparlamenten in Höhe von 1:43.000.

Die Wahlkreise werden für diesen Zweck neu eingeteilt und nach dem Neuzuschnitt bis zum April 2017 als Anlage zum Thüringer Landeswahlgesetz durch Beschluss des Landtags wieder aufgenommen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Anlage zum Gesetz aufgehoben.

**Artikel 2**

Mit dem Gesetz über den Neuzuschnitt der Wahlkreise erhält die Landesregierung den Auftrag, entsprechend der Verringerung der Wahlkreise von 44 auf 31 einen Vorschlag zur Neugliederung des Wahlgebietes zu erarbeiten. Als Adressat wird das für Inneres zuständige Ministerium benannt. Der Vorschlag über den Neuzuschnitt der Wahlkreise ist bis zum 30. April 2017 zu erarbeiten und dem Landtag vorzulegen. Die Landesregierung legt nach § 2 Abs. 4 ThürLWG dem Landtag regelmäßig einen schriftlichen Bericht über die Veränderung der Bevölkerungszahlen in den Wahlkreisen vor, der zugleich Vorschläge über den Neuzuschnitt der Wahlkreise enthält, soweit dies durch die Veränderung der Bevölkerungszahlen geboten ist. Auf Grundlage dieser Praxis wird die Neueinteilung vorgenommen. Gemäß der Reduktion der Wahlkreise ist im Bericht der Landesregierung über die Veränderung der Bevölkerungszahlen eine Anpassung der durchschnittlichen Bevölkerungszahl auf das Einunddreißigstel der Bevölkerung vorzunehmen.

Für die Fraktion:

Brandner